

**1. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Bubenheim
vom 20. November 2012**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bubenheim vom 22.11.2011 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer **Reihengrabstätte** an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
- | | |
|--|------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 129,00 EUR |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 258,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1.a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- | | |
|---|------------|
| aa) eine Einzelwahlgrabstätte (einfach und tief) | 300,00 EUR |
| bb) eine Doppelwahlgrabstätte (einfach) | 600,00 EUR |
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für
- | | |
|--|-----------|
| aa) eine Einzelwahlgrabstätte (einfach und tief) | 8,57 EUR |
| bb) eine Doppelwahlgrabstätte (einfach) | 17,14 EUR |
| cc) jede weitere Grabstelle in die Breite | 8,57 EUR |

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts an teilbelegten Gräbern nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.
- 2.a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer **Wiesengrabstätte** für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- eine **Einzelwiesengrabstätte** 300,00 EUR
 - eine **Urnenwiesengrabstätte** 150,00 EUR
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für
- eine Einzelwiesengrabstätte 8,57 EUR
 - eine Urnenwiesengrabstätte 4,28 EUR
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts an teilbelegten Gräbern nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.
- d) Für die **Pflege und Unterhaltung** einer **Wiesengrabstätte** nach Nr. 3 wird bei Verleihung des Nutzungsrechtes ein Unkostenbeitrag berechnet für
- Buchstabe a
- für eine Einzelwiesengrabstätte von 500,00 EUR
 - für eine Urnenwiesengrabstätte von 250,00 EUR
- Buchstabe b je Jahr
- für eine Einzelwiesengrabstätte von 14,28 EUR
 - eine Urnenwiesengrabstätte von 7,14 EUR

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung
- a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in eine Reihen- oder Wahlgrabstätte je Grab 665,00 EUR
 - b) eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 445,00 EUR
 - c) Tieferlegungszuschlag 205,00 EUR
2. Für die Beisetzung von Aschenresten je Urne 148,00 EUR
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen sowie an Heiligabend und Silvester wird ein Zuschlag berechnet von
- 1. Erdbestattung 205,00 EUR
 - 2. Feuerbestattung 38,00 EUR
4. Zuschlag für notwendigen Bodenaustausch 125,00 EUR

5. Lohnstunde pro Person bei Zusatzarbeiten	51,00 EUR
6. Maschinenstunde bei Zusatzarbeiten	73,00 EUR
7. Verbringen der überschüssigen Erde auf eine zugelassene Deponie (im Normalgrab enthalten)	0,00 EUR

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Für das Ausgraben einer Leiche	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	800,00 EUR
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	1000,00 EUR
2. Für das Ausgraben von Aschen	250,00 EUR
3. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 und 2 beim Ausgraben aus der Tiefe um	330,00 EUR
4. Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.	
5. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	

V. Rückgabe von Grabstätten

1. Pflege und Unterhaltung der Freifläche für die Restnutzungsdauer bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes pro Jahr	25,00 EUR
2. Unterhaltung und Räumung des Grabsteins für die Restnutzungsdauer bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes pauschal	180,00 EUR

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung der Leichenzelle	225,00 EUR
2. Benutzung der Aussegnungshalle	200,00 EUR
3. Vorübergehende Unterstellung einer Leiche je angefangener Tag	45,00 EUR
4. Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung	25,00 EUR
5. Tätigkeit eines Gemeindebediensteten/-beauftragten (ohne Hallennutzung) bei Bestattungen und Beisetzungen	40,00 EUR

VII. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergl. wird eine Gebühr erhoben von	15,00 EUR
--	-----------

VIII. Sonstige Gebühren

Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, können auf Antrag erbracht werden. Der Antragsteller hat die Material- und Lohnkosten zu tragen. Diese werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und zu Bekanntmachung im Amtsblatt freigegeben.

Bubenheim, 20.11.2012
gez.

Dienstsiegel

Mack
Ortsbürgermeister

Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.